



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

54

23.08.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- 113 Stadt Kronach
Bekanntmachung: Wasserrecht;
Antrag der Kittner & Weber GmbH & Co. KG,
Sonnefeld, auf Erteilung der gehobenen
wasserrechtlichen Erlaubnis für das
Einleiten des getrennt vom Schmutzwasser
in Regenwasserkanälen gesammelten
Niederschlagswassers aus dem im Kronacher
Stadtteil Vogtendorf geplanten Wohnbaugebiet
„Alte Heeresstraße / Sandäcker“ in den
dortigen Mühlgraben

Stadt Kronach **113**

Bekanntmachung Wasserrecht;

**Antrag der Kittner & Weber GmbH & Co. KG,
Sonnefeld, auf Erteilung der gehobenen
wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ein-
leiten des getrennt vom Schmutzwasser in
Regenwasserkanälen gesammelten Nie-
derschlagswassers aus dem im Kronacher
Stadtteil Vogtendorf geplanten Wohnbauge-
biet „Alte Heeresstraße / Sandäcker“ in den
dortigen Mühlgraben**

Das Ingenieurbüro Kittner & Weber, Sonnefeld, hat im Kronacher Stadtteil Vogtendorf das neue Wohnbaugebiet „Alte Heeresstraße / Sandäcker“ geplant und bei dem Landratsamt Kronach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des in diesem Baugebiet anfallenden und getrennt vom Schmutzwasser in einer Regenwasserkanalisation gesammelten Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in den dortigen Mühlgraben beantragt.

Das gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtige Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit

von Dienstag, 24. August 2021,
bis einschließlich Freitag, 24. September 2021,

im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, zur Einsicht ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 307, oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, im Rathaus, Zimmer Nr. 148, Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis und die Stellungnahmen der Behörden zu der beantragten gehobenen Erlaubnis mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, 16.08.2021
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat